



## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhauses „Schatzkiste“ (Kinderhausgebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf

#### Präambel

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schlehdorf folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Schlehdorf erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kinderhauses „Schatzkiste“ Gebühren.
- (2) Zusätzlich werden Spiel- und Getränkegeld erhoben.

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die
  - (a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - (b) Die Person, die das Kind zur Aufnahme in das Kinderhaus angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhaus entlassen wird.
- (4) Die Gebühren sind spätestens am fünften Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht in vollem Umfang auch in der Eigewöhnungszeit.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab und -sätze**

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhauses (Buchungszeiten).

(2) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat für

a) Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	ab 20 bis einschließlich 25	160,00
2	ab 26 bis einschließlich 30	175,00
3	ab 31 bis einschließlich 35	190,00
4	ab 36 bis einschließlich 40	205,00

b) Kinder ab 1 Jahr bis zu 3 Jahren (Krippe)

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	ab 20 bis einschließlich 25	200,00
2	ab 26 bis einschließlich 30	210,00
3	ab 31 bis einschließlich 35	235,00
4	ab 36 bis einschließlich 40	255,00

(3) Für Umbuchungen außerhalb der Umbuchungszeiten (Mitte August bis Mitte September) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

#### **§ 5 Gebührenermäßigung**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr nach § 4 Abs. 2 für das zweite und die weiteren Kinder um 25 Prozent ermäßigt.

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO).

(3) Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

(4) Für Kinder ab 3 Jahren (Stichtag 1. September, die den Kindergarten besuchen, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

#### **§ 6 Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Neben den Gebühren wird für Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z. B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. Der Pauschalbetrag ist in den Kindertagesstättengebühren nach § 4 Abs. 2) nicht enthalten. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.

### § 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

### § 8 Inkrafttreten

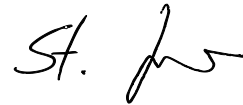
Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des Kinderhauses (Kinderhausgebührensatzung) der Gemeinde Schlehdorf vom 16.08.2023 außer Kraft.

Schlehdorf, 05.07.2024



Stefan Jocher  
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 05.07.2024



Stefan Jocher  
Erster Bürgermeister